

INFO-PARTNER

001818

Reglemente unter der Lupe

Ergbnisse der DBK-Arbeitstagung vom 8. August 1973 in Zürich1. Vorbemerkung

Auf Einladung des Vorstandes der DBK trafen sich am 8. August 1973 in Zürich Vorsteher und Berufsinspektoren bzw. Sachbearbeiter der kantonalen Berufsbildungsämter zu einer Arbeitssitzung, an der gemeinsam Reglementsentwürfe des BIGA geprüft wurden. Es handelte sich um die erste Arbeitssitzung dieser Art. Unter dem Vorsitz von F. Bugmann, Solothurn, nahmen folgende Herren daran teil: René Diethelm (Amt für Berufsbildung Basel-Land), Leo Dönz (Amt für Berufsbildung Graubünden), Hansruedi Gruber (Amt für Berufsbildung Solothurn), René Hildenbrand (Amt für Berufsbildung Nidwalden), Karl Krönert (Amt für Berufsbildung A-Rh), Fritz Niederhäuser (Amt für Berufsbildung Zürich), Ernst Oppiger (Amt für Berufsbildung Thurgau), Walter Schaub (Gewerbe-Inspektorat Basel-Stadt), Willy Schorno (Amt für Berufsbildung Zürich), Armin Seger (Amt für Berufsbildung Zürich), Dr. Lucas Tobler (Gewerbe-Inspektorat Basel-Stadt), Ernst Weiss (Amt für Berufsbildung Bern), Eduard Baumann (Sekretär der DBK).

Es wurde in Zürich darauf hingewiesen, dass die Stellungnahme der Kantone zu neuen und revidierten BIGA-Reglementen ebenso wichtig sei wie diejenige der Verbände. Sodann wurde die Notwendigkeit einer Zusammenarbeit zwischen Amtsvorstehern und Berufsinspektoren bzw. Sachbearbeitern in dieser Sache unterstrichen. Die Reglemente sind bezüglich ihrer Bewährung in der Praxis zu prüfen. Gegenüber dem Bundesamt soll der Wille der Kantone, in der Angelegenheit Reglemente eine koordinierte Anstrengung zu unternehmen, besser als bisher sichtbar werden.

2. Generelle Anliegen

Die Arbeitsgruppe gelangt mit der Bitte an den Vorstand der DBK, das Reglementsgerippe auf grundlegende Anliegen der DBK untersuchen und ev. ergänzen zu lassen, damit diese Anliegen nicht bei jeder Reglements-Stellungnahme wiederholt werden müssen. So sollte beispielsweise das Arbeitstagebuch (Tätigkeitsberichtsheft) durch jedes Reglement obligatorisch erklärt werden. Ein weiteres Beispiel: Beim Prüfen der Berufskenntnisse

sollte der Hinweis "mündlich" inskünftig weggelassen oder aber durch "mündlich und/oder schriftlich" ersetzt werden. Auch bei den Einführungskursen drängen sich von der Praxis her Bestimmungen auf, die in jedem Reglement festgehalten werden sollten: EK dürfen die Schulzeit nicht tangieren. - Lehrlinge von Nichtverbandsmitgliedern müssen zu den EK zugelassen werden. - Mitspracherecht der Kursträger. - Keine zusätzlichen Kosten für den Lehrling usw.

3. Reglement über die Ausbildung und Lehrabschlussprüfung für den Beruf des Kaminfegers

Die Arbeitsgruppe ist mit der Ergänzung des Art. 4 des Reglementes über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung für den Beruf des Kaminfegers durch eine (neue) Ziffer 6 im Moment einverstanden, allerdings unter dem Vorbehalt, dass das Bundesamt anstelle des "Arbeitstagebuches" das von der DBK vorgeschlagene "Tätigkeitsberichtsheft" ins Reglement aufnimmt (Generalisierung). Ferner ist der vom Kaminfegermeister-Verband beantragte Satz "Das Arbeitstagebuch ist an der Lehrabschlussprüfung vorzuweisen" zu streichen. Das Geheimnis des Lehrortes soll nach Möglichkeit gewahrt bleiben.

4. Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung im Metzgergewerbe

Die Arbeitsgruppe beurteilt den Reglementsentwurf als ungenügend. Vermisst wird vor allem die Formulierung des Feinziels. Offensichtlich liegt kein ausgefeilter Lehrgang des Verbandes vor. Das Bundesamt sollte auf diesen Umstand hinweisen und von jedem Verband vor der Genehmigung eines Berufsreglementes ein entsprechendes Ausbildungsprogramm verlangen. Die Formulierung des Feinziels muss integrierender Bestandteil des Reglementes sein. Die Anpassung der Lehrabschlussprüfung für die Metzger A an die Anforderungen der heutigen Praxis wird grundsätzlich als gerechtfertigt betrachtet. Wie nützlich der Beizug von Berufsinspektoren bei Reglementsrevisionen ist, zeigte sich bei der Stellungnahme zu den Reglementsartikeln über die LAP. Unter anderem wurde festgestellt, dass ein aufgeführter Arbeitsvorgang ("Abnehmen des Dünndarmes") in den meisten Betrieben gar nicht mehr ausgeführt wird. Ferner sollte nach Auffassung der Arbeitsgruppe der Art. 9 mit einer Ziffer 5 ergänzt werden: "Während der Arbeitsprüfung und der Prüfung in der Berufskunde haben die Prüfungsexperten

die nötigen Aufzeichnungen über ihre Beobachtungen zu machen". Schliesslich wurde festgestellt, dass die Metzgerlehrlinge kein Arbeitstagebuch führen müssen.

5. Reglement Über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung für den Beruf der Hotelfachassistentin

Die Arbeitsgruppe nimmt die dem Bundesamt bereits bekannten Stellungnahmen der kantonalen Ämter Aargau und Luzern zur Kenntnis. Aargau bemerkt grundsätzlich, dass die hinter dem Berufsbild der Hotelfachassistentin stehende Idee auf die Führung des Gross- und Kleinhaushaltos ausgeweitet werden sollte. ("Damit könnte die bisherige Haushaltlehre ebenfalls die längst erwartete Regelung erfahren und erhielte die Ausweitung auf das Gebiet des Gastgewerbes, von der alle Beteiligten profitieren könnten.") - Für das Amt Luzern ist die vorgeschlagene Berufsbezeichnung "Hotelfachassistentin" und die für die zweite Stufe vorgesehene Bezeichnung "Direktionsassistentin" "etwas zu hoch gestochen". Kritisiert wird sodann die Formulierung von Art. 1, Abs. 2, worin die Hotelfachassistentin "als untere Vorgesetzte" qualifiziert wird. ("Es gibt unseres Wissens kein anderes Lehrlingsreglement, in welchem eine 18-jährige Tochter bereits als Vorgesetzte bezeichnet wird ...") Alle Mitglieder der Arbeitsgruppe legen Wert auf die Feststellung, dass es sich bei der Hotelfachassistentin nicht um einen Lehrberuf im herkömmlichen Sinn handelt. Er wird von der Arbeitsgruppe höchstens als "Aufbauberuf" anerkannt, der zudem erst noch in eine (bis jetzt noch nicht vorliegende) Gesamtkonzeption der gastgewerblichen Berufe eingepasst werden muss. Fragen: Ist man sich der Verantwortung gegenüber einer 16-jährigen Tochter bewusst? - Wer ist Ausbildner? Was ist eine Gouvernante? Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um eine Hotelfachassistentin ausbilden zu können? Was passiert mit der Hotelfachassistentin nach zwei Jahren Lehrzeit? - Feststellungen: Über die bisherige Ausbildung ist keine Erfolgsstatistik bekannt. - Eine Hausbeamte ist nach Abschluss ihrer Grundausbildung 22 Jahre alt. - Wenn Hotelfachassistentin, dann logischerweise auch "Gastgewerbeassistentin". - Facit: Den Kantonen wird empfohlen, den Reglementsentwurf auf unbestimmte Zeit zurückzuweisen. Es sollen vorerst verschiedene ungelöste Fragen beantwortet und zahlreiche Widersprüche aus der Welt geschafft werden. Beim Bundesamt soll eine Fristverlängerung für die Vernehmlassung verlangt werden, da es verschiedenen Amtsvorstehern infolge Ferienabwesenheit nicht möglich war, zu diesem Reglementsentwurf Stellung zu nehmen.

6. Reglement über die Durchführung von Einführungskursen im Hochbauzeichnerberuf

Die Arbeitsgruppe freut sich an der Tatsache, dass es vier Berufsverbänden gelungen ist, gemeinsam ein Reglement zu entwerfen. Es sind zwei Einführungskurse vorgesehen (A und B). Über die Durchführung des Kurses B herrscht Unklarheit. Der Art. 12 (Dauer und Zeitpunkt der Kurse) wird als "Gummiartikel" taxiert: 1. Der Spielraum von 3 - 8 Wochen EK B ist zu gross. 2. Die genaue Angabe der Stundenzahl wird vermisst. Die Arbeitsgruppe stellt den Antrag, den Art. 12 des Reglementes zu präzisieren. Anerkennend wird darauf hingewiesen, dass im Reglement ein äusserst detailliertes Lehrprogramm vorhanden ist. Was das "Finanzielle" betrifft, ist man der einhelligen Auffassung, dass dem Lehrling aus dem Kursbesuch keine zusätzlichen Kosten entstehen dürfen. Auch die Fahrtkosten sollten nicht dem Lehrling aufgebürdet werden.

7. Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung für den Beruf des Papiertechnologen. - Normallehrplan für die Berufsklassen des Papiertechnologen

Die Arbeitsgruppe nimmt Anstoß an der Berufsbezeichnung. Diese ist eindeutig zu hoch gegriffen. Das Amt St.Gallen äussert sich wie folgt zu diesem Punkt: "Wir würden es bedauern, wenn mit dieser Namensgebung ein Präjudizfall geschaffen würde, der in Zukunft zur 'Vertechnologisierung' der Berufsbezeichnungen im gewerblich-industriellen Sektor führen könnte". - Zürich: "Vermutlich wird bezweckt, mit dem schön klingenden Namen Werbung zu treiben". - Es ist zu überlegen, ob nicht ein anderer Name für die Branche nützlicher wäre. Anerkannt wird das sehr detaillierte Ausbildungsprogramm. Was die "Höchstzahl der Lehrlinge" betrifft, ist die Regelung für drei und mehr Lehrlinge für die zuteilende Behörde absolut ungenügend. Ein Reglement hat klare Verhältnisse zu schaffen. - Kritisiert werden die Artikel des Reglementes, die sich mit den Prüfungsexperten befassen. Sie sind juristisch unhaltbar. Hinter den Einsatz von betriebs-eigenen Experten ist ein Fragezeichen zu setzen. Die Prüfungsduauer ist auf 16 Stunden zu erhöhen; die Möglichkeit einer schriftlichen LAP ist offen zu lassen.

8. Reglement über die Durchführung interkantonaler Fachkurse für Gipser-Lehrlinge der deutschsprachigen Schweiz

Die Arbeitsgruppe wünscht eine Neuformulierung des Art. 8, der sich mit der Kostendeckung befasst. Ein Reglement sollte keine fixen Zahlen nennen. Die Kosten müssen den jeweiligen Erfordernissen angepasst werden können. Im weiteren betrachtet die Arbeitsgruppe den Anmeldetermin für die Kurse (31. Mai) als ungünstig (dies im Hinblick auf allfällige Auflösung von Lehrverhältnissen).

9. Reglement über die Durchführung von Einführungskursen in den Beruf des Bodenlegers

Der Arbeitsgruppe ist aufgefallen, dass in diesem Reglement die Verbindung zu den Gewerbeschulen und zu den kantonalen Vollzugsbehörden entweder nur sehr lose oder überhaupt nicht vorgesehen ist. Der in Art. 6, Abs. 1 vorgesehene und von der Berufsbildungskommission gewählte Fachlehrer gewährleistet diese Verbindung nicht. Für eines der Organe der Einführungskurse sollte deshalb die Verpflichtung vorgesehen werden, das für den Kursort zuständige Kantonale Amt für Berufsbildung zu den Sitzungen einzuladen. Das Kantonale Amt für Berufsbildung Luzern hat dem Bundesamt im Zusammenhang mit dem Reglement Einführungskurse Bodenleger ein grundsätzliches Anliegen zur Prüfung unterbreitet. Die Arbeitsgruppe nahm am 8. August 1973 davon Kenntnis. Hier der entsprechende Passus aus dem Brief des Amtes Luzern an das Bundesamt:

"... Es geht um das Verhältnis zwischen dem Bodenleger und dem Tapezierer-Bodenleger. Wir zweifeln nicht, dass auch aus andern Regionen die Feststellung bestätigt werden kann, wonach beim Tapezierer-Bodenleger das Schwergewicht immer mehr auf den Bodenleger verlagert wurde. Wir haben in den Tapezierer-Bodenleger-Lehrverhältnissen immer mehr Mühe, die Lehrbetriebe zu einer systematischen Ausbildung in den Polster - Arbeiten zu verhalten. Entweder fallen dem Betrieb nur noch verhältnismässig wenig Tapezierer-Arbeiten an oder die Bodenleger-Aufträge werden forciert, weil sie lukrativer sind. Diese Firmen, die früher als "Auch-Bodenleger" bezeichnet werden konnten, leisten heute vielfach in qualitativer und quantitativer Hinsicht genau das gleiche wie die eigentlichen Bodenlegerfirmen. - Um harten Widerstand des VSL ist bis heute gescheitert, dass wir den berufskundlichen Unterricht der Bodenleger und der Tapezierer-Bodenleger zusammenlegen könnten. Wir haben die entsprechenden Bemühungen aber noch nicht aufgegeben. Nur scheint uns jetzt der Umstand in die Quere zu kommen, dass für die Bodenleger Einführungskurse organisiert werden, die offenbar den Tapezierer-Bodenlegern verschlossen bleiben. Wir befürchten, es bleibe dem Schweizerischen Sattler- und Tapezierermeisterverband nichts anderes Übrig, als auch für seine Tapezierer-Bodenleger-Lehrlinge Einführungskurse zu organisieren. Damit würde der Graben, der zwischen den Bodenlegern und den Tapezierer-Bodenlegern besteht, nur noch verbrei-

- 6 -

tort. - Unseres Erachtens hätte der Erlass des Reglements über die Durchführung von Einführungskursen in den Beruf des Bodenlegers zum Anlass genommen werden sollen, die unsinnige Trennung zwischen den Bodenlegern und den Tapetzierer-Bodenlegern vom BIGA her zu beseitigen. Dann hätten wir es nachher in den Kantonen leichter gehabt, für den beruflichen Unterricht und für die Einführungskurse eine sinnvolle, vom Verbandsprestigo-Denken befreite Lösung zu treffen. - Jedenfalls werden wir diesem Reglementsentwurf unsere Zustimmung nicht geben, bevor wir überzeugt sind, dass im Einvernehmen mit den kantonalen Vollzugsbehörden alles getan wurde, um die beiden Kategorien von Bodenlegern zusammenzuführen".

10. Reglemente über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung für die Berufe Uhrgehäusemechaniker, Stanzwerkzeugmechaniker und Stanzwerkzeugmacher

Die Arbeitsgruppe stellt mit Befremden fest, dass der Arbeitgeberverband der Uhrenindustrie für den neuen Beruf Uhrgehäusemechaniker bereits Propaganda macht, obwohl die Vernehmlassungsfrist für das neue Reglement erst am 1. November 1973 abläuft. Am dieser Stelle ist ferner auf die widersprüchlichen Tendenzen im Berufsbildungswesen hinzuweisen. Einerseits unternimmt die Maschinenindustrie grosse Anstrengungen, die Vielzahl der Berufe von bisher 21 auf 10 zu reduzieren, andererseits scheut die Uhrenindustrie keine Anstrengungen, um für jedes Teilgebiet der Uhrenfabrikation einen entsprechenden Beruf zu kreieren. Die Arbeitsgruppe empfiehlt den Kantonen, die drei vorliegenden Mechaniker-Reglemente an das Bundesamt zurückzuweisen. Es ist sinnlos, Berufsbilder zu schaffen, bevor die Gesamtkonzeption der Uhrmacher-Ausbildung überprüft wurde. Zeitgemäß sind ein Abbau der Spezialisierung und eine Verbreiterung der Grundausbildung. Nur so kann eine stark erhöhte berufliche Mobilität erreicht werden. Die Arbeitsgruppe ist sich bewusst, dass die drei vorliegenden Berufe nur in wenigen Kantonen vorkommen. Sie appelliert an alle Amtsvorsteher, trotzdem an der Vernehmlassung teilzunehmen. Besonders wichtig wäre eine Stellungnahme der DDK zur Frage einer Zusammenfassung der Mechanikerberufe über verschiedene Industriezweige hinweg.

Der Berichterstatter:

Eduard Baumann
Eduard Baumann, Sekretär der DDK